

**Dokumentation der Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen
gemäß § 1 d Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) KAO**

Hier: Stellen im Bereich des Vergütungsgruppenplans 16

Arbeitgeber:

Bezeichnung der Stelle / Stellennummer:

Bei Stellen im Bereich des VGP 16 ist zu unterscheiden, ob es sich um Stellen mit Mesneraufgaben handelt oder nicht.

Nach Prüfung der o.g. Unterscheidung und der im Rundschreiben AZ dargestellten Kriterien wird festgestellt (bitte Zutreffendes ankreuzen, nur 1 Kreuz):

- a) Es handelt sich um eine Stelle im VGP 16 **ohne Mesnerdienst** (Hausmeister und/oder Reinigungsdienst): Auf die Anstellungsvoraussetzung der Kirchenzugehörigkeit wird verzichtet.
- Ausschreibung der Stelle ohne Verlangen einer Kirchenzugehörigkeit
Auf die Kirchenzugehörigkeit kann verzichtet werden und die Kriterien des EuGH/BAG sind erfüllt.
- b) Es handelt sich um eine Stelle im VGP 16 **mit Mesnerdienst**: Auf die Kirchenzugehörigkeit kann **nicht verzichtet** werden und die Kriterien des EuGH/BAG sind erfüllt.
- Ausschreibung der Stelle mit Verlangen einer Kirchenzugehörigkeit. Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angeschlossen ist, ist aufgrund der Tätigkeit und dem damit verbundenen Verkündigungsauftrag zwingend. Für Angehörige von christlichen Gemeinschaften, die nicht der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angeschlossen sind, ist eine Anstellung nur mit Genehmigung nach § 1 d KAO möglich.

Datum

Unterschrift Personalstelle